

Entgeltordnung Aviation

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Kontaktdaten und Informationen Flughafen Dresden	3
Verzeichnis der Änderungen	4
1 Allgemeine Geschäftsbedingungen	6
2 Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Gewichtsbezogenes Landeentgelt - Bemessung: Höchstabfluggewicht	9
2.3 Lärmbezogenes Landeentgelt – Bemessung: Lärmpegel	10
2.4 Passagierentgelt - Bemessung: Fluggäste	11
2.5 Sicherheitsentgelt	12
2.6 Abstellentgelte	12
2.7 Ausnahmeregelungen/Sonderregelungen	13
2.8 Behördliche Genehmigung	13
3 Passagierbezogene Abfertigungsentgelte – CUPPS und PRM	14
3.1 Allgemeines	14
3.2 CUPPS Entgelt	14
3.3 PRM Entgelt	15
4 Bodenabfertigungsdienste	16
4.1 Regeln und Beschreibungen	16
4.2 Leistungsverzeichnis für die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigungsdienste	20
4.3 Leistungsverzeichnis für die Bodenverkehrsdienste (Luftfahrzeugabfertigung)	23
4.4 Entgelte für die Nutzung der Zentralen Infrastruktur der Bodenabfertigungsdienste	26
4.5 Handlingsentgelt der Bodenabfertigungsdienste	29
4.6 Zuschläge / Ermäßigungen bei Entgelten gemäß 4.4, 4.5 und 4.9	32
4.7 Entgelte für Sonderleistungen der Bodenabfertigungsdienste	33
4.8 Entgelte im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt (GA)	36
4.9 Fluggastabfertigung und Operations	39

Kontaktdaten und Informationen Flughafen Dresden

Hausanschrift

Flughafen Dresden GmbH
Flughafenstraße
01109 Dresden

Postanschrift

Flughafen Dresden GmbH
Postfach 80 01 64
01101 Dresden

Bankverbindung

Name	Commerzbank Dresden
Adresse	Devrientstraße 3 01067 Dresden Germany

SWIFT-BIC	COBADEFF850
IBAN	DE85 8504 0000 0800 3030 00

Umsatzsteuer-ID-Nr.:	DE 140206335
----------------------	--------------

Allgemeine Anfragen

Telefon: +49 (0) 351 - 881 3220

Verkehrszentrale (operativer 24h Kontakt)

Telefon: +49 (0) 351 - 881 3220
Fax: +49 (0) 351 - 881 3225
E-Mail: VerkehrsleitervomDienst@dresden-airport.de
SITA: DRSFLXH

Verkehrsabrechnung

E-Mail: Verkehrsabrechnung@dresden-airport.de

Verzeichnis der Änderungen

Revision # gültig ab	folgende Seiten vernichten		folgende Seiten einfügen	
	Seite alt	Datum	Seite neu	Datum
# 33 – 01JAN16	01 – 26	01JAN16	01 - 40	01JAN16
# 34 – 01JUL16	40	01JAN16	40	01JUL16
# 35 – 01NOV16	36 / 39	01JUL16	36 / 39	01NOV16
# 36 – 01JAN17	15 / 27– 32	01NOV16	15 / 27 – 32	01JAN17
# 37 – 01APR17	7 / 11 – 13	01JAN17	7 / 11 – 13	01APR17
# 38 – 01NOV17	34 – 40	01APR17	34 – 40	01NOV17
# 39 – 01APR18	01 – 39	01NOV17	01 – 39	01APR18
# 40 – 01NOV18	33/35	01APR18	33/35	01NOV18
# 41 – 01JAN19	15	01NOV18	15	01JAN19
# 42 – 01APR19	01 – 39	01JAN19	01 – 40	01APR19
# 43 – 01MAI19	10 / 12	01APR19	10/12	01MAI19
# 44 – 01NOV19	36 / 40	01MAI19	36 / 40	01NOV19
# 45 – 01APR20	11 / 40	01NOV19	11 / 40	01APR20
# 46 – 01NOV20	28 / 31 - 32	01APR20	28 / 31 - 32	01NOV20
# 47 – 01NOV21	5 / 10 – 11 / 13 / 36	01NOV20	5 / 10 – 11 / 13 / 36	01NOV21
# 48 – 01JAN22	30 – 32 / 34 – 37 / 40	01NOV21	30 – 32 / 34 – 37 / 40 / 41 – 42	01JAN22
# 49 – 01APR22	27 – 29 / 38 – 40 / 42	01JAN22	27 – 29 / 38 – 40 / 42	01APR22
# 50 – 01NOV22	15 / 16 / 34 – 42	01APR22	15 / 16 / 34 – 41	01NOV22
# 51 – 01MAI23	9 – 13 / 28 / 29 / 31 / 32 / 34 / 35 / 38 / 41	01NOV22	9 – 13 / 28 / 29 / 31 / 32 / 34 / 35 / 38 / 41	01MAI23
# 52 – 01DEZ23	10 – 13	01MAI23	10 – 13	01DEZ23
# 53 – 01APR24	15 / 16 / 27 – 33 / 35 / 39	01DEZ23	15 / 26 – 32 / 34 / 38	01APR24

Die folgenden Unterlagen werden nur auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Ansprechpartner ist:

Flughafen Dresden GmbH
Bereich Operations
Frau Monika Schwertfeger
Flughafenstraße
01109 Dresden

Tel.: +49 (0) 351/881 3100
Fax: +49 (0) 351/881 3105
E-Mail: Monika.Schwertfeger@dresden-airport.de

Entgeltordnung Non-Aviation mit den Inhalten:

- 5.1 Kundendienst
- 5.2 Flughafenfeuerwehr
- 5.3 Flughafensicherheit
- 5.4 Technik
- 5.5 Parkplätze
- 5.6 Informations- und Kommunikationstechnik

Auskünfte zu Frachttarifen erhalten Sie unter folgender Adresse:

PortGround GmbH
Niederlassung Dresden
Flughafenstraße
01109 Dresden

Tel.: +49 (0) 351/881 3511
Fax: +49 (0) 351/881 3505
E-Mail: Cargo.DRS@portground.de

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1** Alle durch die Flughafen Dresden GmbH erbrachten Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2** Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber stillschweigend und ohne, dass es weiterer besonderer Vereinbarungen im Einzelfall bedarf, die nachstehenden Bedingungen an. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers verpflichten die Flughafen Dresden GmbH nicht, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3** Die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Vertragsgegenstand.
- 1.4** Die Flughafen Dresden GmbH ist berechtigt, ohne Zustimmung des Auftraggebers, ihre Rechte und Pflichten aus Verträgen auf einen Dritten zu übertragen. Soweit es sich um einen Kauf-, Dienst- oder Werkvertrag handelt, hat der Auftraggeber das Recht ab Übertragung der Rechte auf einen Dritten mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.
- 1.5** Aufträge und Vereinbarungen sowie Nebenabreden - auch diejenigen unserer Erfüllungsgehilfen und Vertriebspartner - werden erst durch schriftliche Bestätigung oder Ausführung seitens der Flughafen Dresden GmbH rechtsverbindlich.
- 1.6** Die in Preislisten und Angeboten angegebenen Preise sind freibleibend. Alle in der Entgeltordnung aufgeführten Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Umsatzsteuer ist gesondert zu entrichten, wenn nicht eine Steuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegt.
- 1.7** Jede von der Flughafen Dresden GmbH erteilte Auftragsbestätigung oder Auftragsausführung erfolgt unter der Voraussetzung geordneter Zahlungsfähigkeit des Entgeltschuldners. Ergeben Auskünfte oder sonstige Umstände Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Forderungsausgleichs durch den Auftraggeber, so ist die Flughafen Dresden GmbH berechtigt, die Ausführung anstehender Aufträge zu unterbrechen und mit dem Auftraggeber zu Liefer- und Zahlungsmodalitäten unverzüglich in Verhandlung zu treten. Führen die Verhandlungen zu keinem Ergebnis, ist die Flughafen Dresden GmbH berechtigt, sämtliche Aufträge nur Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- 1.8** Wenn in einzelvertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen oder den Bestimmungen zur Leistungsdurchführung der Entgeltordnung nichts Anderes bestimmt ist, werden Rechnungen am Tage der Ausführung des Auftrages ausgestellt und sind sofort und in voller Höhe spesen- und abzugsfrei zur Zahlung in der gesetzlich festgelegten inländischen Währung der Flughafen Dresden GmbH fällig.

Die Flughafen Dresden GmbH akzeptiert grundsätzlich Barzahlung oder Zahlungen mittels gültiger Kreditkarten von in der Europäischen Union anerkannten Kreditkarteninstituten.

Von einer Barzahlung kann jedoch nur abgesehen werden, wenn der Entgeltschuldner entweder eine Vorauszahlung geleistet oder der Flughafen Dresden GmbH eine

Sicherheitsleistung (bis zur Höhe des voraussichtlichen Umsatzes im kommenden Dreimonatszeitraum) in Form eines Depositums bzw. einer selbstschuldnerischen Bankgarantie einer Bank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt hat.

- 1.9** Ist in der vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingung die Gewährung eines Skontoabzuges vorgesehen, so ist dieser nicht zulässig, wenn zu noch offenen Rechnungen der Flughafen Dresden GmbH ein vereinbartes Zahlungsziel überschritten wurde.
- 1.10** Im Falle der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist ist die Flughafen Dresden GmbH berechtigt, vom Tage des Eintretens des Zahlungsverzuges an Verzugszinsen in Höhe von 2 % pro angefangenem Monat bis zu der in § 288 (1) BGB bestimmten Höhe für das Jahr zu berechnen, wenn vertraglich keine hiervon abweichende Regelung getroffen wird, und künftig Barzahlung zu verlangen.
- 1.11** Beanstandungen zu Qualität, Menge oder Preisen der ausgeführten Aufträge müssen, soweit es sich um offene Mängel handelt, der Flughafen Dresden GmbH spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich angezeigt werden.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen nicht anerkannter Mängelrügen, die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen sowie unberechtigte Abzüge jeglicher Art sind unzulässig.

- 1.12** Die Flughafen Dresden GmbH haftet nur für Schäden, die durch ihre Organe oder eigene Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Ausgenommen von Vorstehenden ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers.

Der Flughafen haftet gegenüber Anschlussnutzern im Rahmen der Stromversorgung für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Nutzung des Anschlusses entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung – NAV, BGBl I 2006, 2477) vom 01.11.2006.

- 1.13** Eine von der Flughafen Dresden GmbH, entgegen dieser Geschäftsbedingungengewährte Nachsicht oder Vergünstigung bedeutet grundsätzlich keine Abweichung von diesen Bedingungen.

Sollten einzelne oder mehrere der vorliegenden Bestimmungen unwirksam oder rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.

Anpassungen oder Änderungen von den vorliegenden Bedingungen bedürfen mindestens der Textform.

1.14 Erfüllungsort ist der Flughafen Dresden.

Soweit es sich um einen Vertrag mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand Dresden.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.15 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher Sprache rechtsverbindlich. Fremdsprachige Fassungen sind nur unverbindliche Übersetzungen.

2 Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte

2.1 Allgemeines

Für jedes Flugereignis (Landung und darauffolgender Start) eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Dresden sind Landeentgelte sowie für jeden Start ein Passagierentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Schuldner der Lande-, Passagier-, Sicherheits-, Abstellentgelte sind:

- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

2.2 Gewichtsbezogenes Landeentgelt - Bemessung: Höchstabfluggewicht

Das gewichtsbezogene Landeentgelt ist pro Flugereignis (Landung und darauffolgender Start) zu entrichten. Dies gilt auch bei einer Landung mit einer Bodenberührung und unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges (Touch-and-Go).

Das gewichtsbezogene Landeentgelt bemisst sich, unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien, nach dem in der Zulassungsurkunde verzeichneten höchsten Abfluggewicht des Luftfahrzeuges (MTOW).

Das MTOW ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) - Basic Manual-Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOW dieses Flugzeugtyps zu Grunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Wir bitten um Übergabe der notwendigen Flugzeugregistrierungsdaten (Typ, MTOW, Triebwerkstyp (Engine UID Nummer), Lärmpegel (Lärmzeugnis), Konfiguration) an:

ac_registration@mdf-ag.com

Das nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessene gewichtsbezogene Landeentgelt beträgt in EUR:

Luftfahrzeuge		bis 1.200 kg Höchstabfluggewicht	1.200 kg – 2.000 kg Höchstabfluggewicht
die den folgenden Bedingungen entsprechen:			
ICAO Anhang 16 Bd. I: Kapitel 3, Kapitel 6(-8 dB (A)), Kapitel 10 (-3 bis -8 dB (A)),		12,78 EUR	24,71 EUR
ICAO Anhang 16, Bd. I: Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 8, Kapitel 10, Kapitel 11		26,52 EUR	51,95 EUR
ohne Zulassung nach ICAO Anhang 16	06:00 – 21:59	31,33 EUR	61,37 EUR
	22:00 – 05:59		120,71 EUR
			(je Flugereignis)
Luftfahrzeuge		> 2.000 kg Höchstabfluggewicht	
gewichtsbezogenes Landeentgelt		6,86 EUR	
		(je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes)	

2.3 Lärmbezogenes Landeentgelt – Bemessung: Lärmpegel

Das lärmbezogene Landeentgelt bemisst sich nach Festbeträgen je Lärmklasse für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht von über 2.000 kg MTOW pro Flugereignis (Landung und darauffolgender Start) eines Luftfahrzeuges. Zusätzlich wird ein Zuschlag auf das lärmbezogene Landeentgelt für die Nachtstunden (Nachtzuschlag) erhoben.

Das lärmbezogene Landeentgelt ist pro Flugereignis (Landung und darauffolgender Start) zu entrichten.

Die Einteilung der Fluggeräte in Lärmklassen erfolgt nach dem Durchschnitt der vorgelegten EPNdB Werte für Lateral-, Lande- und Überfluglärmpegel (LTO Zyklus) gemäß Lärmschutzzeugnis.

Bis zur Vorlage eines Lärmschutzzeugnisses werden die höchsten bekannten Lärmwerte (LTO Zyklus) dieses Flugzeugtyps und Triebwerktyps zu Grunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Lärmklasse	Lärmwerte	Lärmbezogenes Landeentgelt	Nachtzuschlag*
Lärmklasse 0	77,00 bis 79,99 EPNdB	6,00 EUR	0 %
Lärmklasse 1	80,00 bis 81,99 EPNdB	12,57 EUR	25 %
Lärmklasse 2	82,00 bis 83,99 EPNdB	22,00 EUR	25 %
Lärmklasse 3	84,00 bis 85,99 EPNdB	40,85 EUR	25 %
Lärmklasse 4	86,00 bis 87,99 EPNdB	50,28 EUR	25 %
Lärmklasse 5	88,00 bis 89,99 EPNdB	59,71 EUR	25 %
Lärmklasse 6	90,00 bis 91,99 EPNdB	81,71 EUR	25 %
Lärmklasse 7	92,00 bis 93,99 EPNdB	116,27 EUR	25 %
Lärmklasse 8	94,00 bis 95,99 EPNdB	157,13 EUR	25 %
Lärmklasse 9	96,00 bis 97,99 EPNdB	226,26 EUR	50 %
Lärmklasse 10	98,00 bis 99,99 EPNdB	326,82 EUR	50 %
Lärmklasse 11	100,00 bis 101,99 EPNdB	515,37 EUR	200 %
Lärmklasse 12	102,00 bis 103,99 EPNdB	1.018,17 EUR	250 %
Lärmklasse 13	ab 104,00 EPNdB	3.029,37 EUR	300 %

* Der Nachtzuschlag auf das lärmbezogene Landeentgelt wird für jedes Flugereignis (Landung und darauffolgender Start) eines Luftfahrzeuges in der Zeit von 22:00 bis 05:59 Uhr (Ortszeit) erhoben. Wenn nur jeweils Landung oder Start eines Luftfahrzeuges in der Zeit von 22:00 bis 05:59 Uhr (Ortszeit) erfolgen, wird die Hälfte des Nachtzuschlages berechnet.

Für Luftfahrzeuge der Typen A319, A320 und A321 mit nachgewiesenen Vortex-Generatoren wird ein Rabatt von 10% auf das gültige lärmbezogene Landeentgelt gewährt.

2.4 Passagierentgelt - Bemessung: Fluggäste

Das Passagierentgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr zusätzlich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Art der Leistung		Berechnungseinheit	Entgelt	
Passagierentgelt		je Fluggast		
	EU* inkl. Island, Norwegen, Schweiz			13,71 EUR
	Non-EU*			17,81 EUR

* sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz innerhalb der oben erwähnten Gebiete erfolgt

2.5 Sicherheitsentgelt

Zusätzlich zu den Lande- und Passagierentgelten ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Dresden ein Sicherheitsentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das Sicherheitsentgelt dient zur Refinanzierung von Versicherungszusatzprämien für Kriegs- und Terror-Risiko sowie zur Refinanzierung von Mehraufwendungen aus der Umsetzung behördlicher Sicherheitsauflagen.

Das Sicherheitsentgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr zusätzlich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
Sicherheitsentgelt	je Fluggast	2,98 EUR

2.6 Abstellentgelte

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen auf dem Flughafen ist ein Abstellentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach dem zugelassenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessen.

Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
Abstellentgelt	je angefangene 24 Stunden je angefangene Tonne MTOW	2,95* EUR

* Das Abstellentgelt beträgt jedoch mindestens **7,65 EUR** je angefangene 24 Stunden.

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens **3 Stunden** zwischen der Landung und dem Start eines Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafen vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden. In Havariefällen sind gesonderte Vereinbarungen mit dem Flughafen zu treffen.

2.7 Ausnahmeregelungen/Sonderregelungen

Die Landeentgelte sind auch bei der Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung sind - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - keine Lande- und Passagierentgelte zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

Die unter Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schulflügen und bei Einweisungsflügen für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht

bis	3.000 kg	um 40 %
über	3.000 kg	um 55 %.

Das ermäßigte Entgelt beträgt mindestens 9,02 EUR.

Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung über Luftfahrtpersonal notwendig sind.

Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrzeugführern dienen. Die einzuweisenden Luftfahrzeugführer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein. Der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.

Für Inspektionsflüge der zuständigen Genehmigungsbehörde sind keine Landeentgelte zu entrichten.

2.8 Behördliche Genehmigung

Die Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte wurden vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt.

Die Lande-, Abstell- und Passagierentgelte sind ab dem 01. Dezember 2023 gültig. Das Sicherheitsentgelt ist seit dem 01. Mai 2023 gültig.

3 Passagierbezogene Abfertigungsentgelte – CUPPS und PRM

3.1 Allgemeines

Schuldner der passagierbezogenen Abfertigungsentgelte – CUPPS und PRM – sind:

- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsgesellschaft als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

3.2 CUPPS Entgelt

3.2.1 CUPPS Entgelt

Im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Dresden ein Entgelt für die Nutzung des CUPPS-Equipments zur EDV-gestützten Passagierabfertigung an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

3.2.2 CUPPS Entgelt – Bemessung: Fluggäste

Das CUPPS Entgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr zusätzlich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
CUPPS-Entgelt	je Fluggast	0,49 EUR

3.3 PRM Entgelt

3.3.1 PRM Entgelt

Im gewerblichen Luftverkehr und im Werkverkehr ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Dresden ein Entgelt für PRM Dienstleistungen an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Dieses Entgelt dient der Refinanzierung von Hilfeleistungen des Flughafens für "Behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität (PRM)" gemäß EU Verordnung (EG) 1107/2006.

Die Anmeldung für ein PRM Handling am Flughafen Dresden erfolgt über die befördernde Luftverkehrsgesellschaft oder den Reiseveranstalter an die Verkehrszentrale.

Telefon	+49 – 351 – 881 3220
Fax	+49 – 351 – 881 3225
SITA	DRSFLXH
E-Mail	verkehrsleitervomdienst@dresden-airport.de

Gemäß EU Verordnung 1107/2006 hat die Anmeldung bis zu 36 Stunden vor dem jeweiligen Abflug bzw. der jeweiligen Landung zu erfolgen.

3.3.2 PRM Entgelt – Bemessung: Fluggäste

Das PRM Entgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr zusätzlich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
PRM-Entgelt	je Fluggast	0,84 EUR

4 Bodenabfertigungsdienste

4.1 Regeln und Beschreibungen

4.1.1 Allgemeine Regelungen / Definitionen

Die Bodenabfertigungsdienste werden von der Flughafen Dresden GmbH (im weiteren „Flughafen“ genannt) nach ortsüblichen Verfahren und mit den erforderlichen Anlagen und Geräten auf der Grundlage internationaler Standards erbracht.

Der Flughafen führt die von ihm übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durch. Auf Wunsch wird zwischen den Luftverkehrsgesellschaften (im Weiteren „LVG“ genannt) und dem Flughafen ein Bodenabfertigungsvertrag abgeschlossen.

Die verzögerungsfreie Bodenabfertigung wird gewährleistet, wenn die Flüge mindestens 72 Stunden vor beabsichtigter Landung textförmig unter Angabe von Flugnummer, Luftfahrzeugtyp, Herkunftsflughafen und planmäßiger Ankunfts- und Abflugzeit bei der Verkehrsleitung des Flughafens angemeldet und von dieser bestätigt werden.

Verspätet sich ein angemeldetes Flugzeug und ergibt sich daraus eine Überschneidung der Abfertigung anderer vom Flughafen planmäßig zu bedienender Flugzeuge, behält sich der Flughafen vor, solchen anderen Flugzeugen bei der Bereitstellung der Bodenabfertigung den Vorrang zu geben. Dies gilt auch für Ausweichlandungen, die der Flughafen im Rahmen seiner Möglichkeiten abfertigen wird, und für Flüge, die innerhalb eines kürzeren Zeitraumes als 72 Stunden vor beabsichtigter Landung angemeldet und bestätigt wurden.

Die LVG versieht den Flughafen rechtzeitig mit den erforderlichen Dokumenten und Informationen, die eine ordnungsgemäße Bodenabfertigung ermöglichen. Der Flughafen versichert, dass Dokumente und Informationen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Der Flughafen ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Bodenabfertigungsdienste – auch teilweise – Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall der Flughafen ebenso für die ordnungsgemäße Ausführung der Bodenabfertigungsdienste verantwortlich ist, als wenn sie von ihm selbst erbracht würden.

Zur Be-, Ent- oder Umladung von besonders sperriger oder schwerer Ladung, wofür Spezialladegerät benötigt wird, oder bei Behandlung von Ladung besonderer Art, wofür entsprechende Spezialeinrichtungen oder besondere Leistungen erforderlich werden, ist der Flughafen rechtzeitig vorher zu informieren.

In Notfällen (Notlandung, Unfall) wird der Flughafen unverzüglich, auch ohne Anweisungen der LVG abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug enthaltene Ladung vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Der Flughafen hat Anspruch auf Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten, sofern diese aufgrund eines Verschuldens der LVG deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entstanden sind.

4.1.2 Begriffe / Erläuterungen

Zentrale Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten:

Der Flughafen verwaltet und betreibt Zentrale Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung der Bodenabfertigungsdienste gemäß Flughafenbenutzungsordnung (FBO). Unabhängig davon, ob LVG ihre Bodenabfertigungsdienste selbst wahrnehmen oder diese Dritten übertragen, sind sie zur Inanspruchnahme der Zentralen Infrastruktureinrichtungen verpflichtet.

Die vorgehaltenen Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung sowie deren Verwaltung und Betrieb sind im Leistungsverzeichnis gemäß Abschnitt 4.2 beschrieben.

Die Bedienung Zentraler Infrastruktureinrichtungen erfolgt ausschließlich durch vom Flughafen beauftragte Personen.

Bodenabfertigungsdienste:

Der Flughafen führt die Bodenabfertigungsdienste auf Anforderung der Betreiber von Luftfahrzeugen gemäß den Standards IATA AHM 810 im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten durch. Die Bodenabfertigungsdienste sind im Abschnitt 4.3 näher beschrieben.

Dieses Leistungsverzeichnis enthält Grundleistungen im Bodenabfertigungsdienst, die Bestandteil des Abfertigungsentgeltes sind, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Zusätzliche Leistungen, die über den Leistungsumfang in der Entgeltordnung hinausgehen, werden vom Flughafen gesondert berechnet.

Der Flughafen wird die für die Durchführung der Bodenabfertigungsdienste erforderlichen Anlagen und Geräte den Erfordernissen des Verkehrs und – soweit möglich – den jeweiligen im internationalen Luftverkehr üblichen Standards anpassen.

Fracht:

Der Flughafen unterhält ein Lager für Frachten, die von einer LVG oder einer Spedition transportiert und im Auftrag der LVG bzw. Spedition gelagert werden. Ein Anspruch auf Lagerung besteht nicht.

Sonderleistungen:

Sonderleistungen der Bodenabfertigungsdienste sind alle Leistungen, die nicht regelmäßig im Rahmen bestehender Dienstleistungsverträge vom Flughafen zu erbringen sind oder die über den Umfang der Grundleistungen gemäß Leistungsverzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (Abschnitt 4.3) hinausgehen.

Auf Anforderung erbringt der Flughafen Sonderleistungen, sofern dafür Personal und Gerät zur Verfügung stehen. Regelmäßig in Anspruch genommene Sonderleistungen können im Bodenabfertigungsvertrag vereinbart werden.

Durchgeführte Leistungen und Lieferungen, die in dem Entgeltverzeichnis nicht enthalten sind, können gegen Entgelt vereinbart werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.
Es werden jeweils angefangene Einheiten berechnet.

Bei der Berechnung aller Entgelte, die nach Zeit abzurechnen sind, werden die Rüstzeiten mit berechnet.

Bei Leistungen, für die ein Stundensatz festgelegt ist, beträgt die kleinste Berechnungseinheit – sofern im Entgeltverzeichnis nicht anders angegeben – eine halbe Stunde.

Sonderleistungen werden in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

Die ordnungsgemäße Ausführung der Einzelleistungen oder Lieferungen ist vom Leistungsempfänger auf dem Auftragsformular zu bestätigen. Kann die Bestätigung nicht erfolgen, übernimmt der Auftraggeber die bereits entstandenen Kosten auch für den Fall, dass er mit dem Leistungsempfänger nicht identisch ist. Beim Push-Back im Zusammenhang mit einem Startvorgang entfällt das Auftragsverfahren.

Verlangt eine LVG außerhalb einer behördlich generell angeordneten Gepäckidentifikation einen Baggage-Check, wird der dadurch entstehende Aufwand als Sonderleistung abgerechnet.

Allgemeine Luftfahrt (General Aviation):

Der Flughafen hält Anlagen, Einrichtungen und Personal zur Abfertigung von Flügen der Allgemeinen Luftfahrt vor.

Sonstige Begriffe:

Zur besseren Klarheit werden die in dieser Anlage benutzten Fachausdrücke wie folgt erklärt:

- a) **„Fluggast“** erstreckt sich auch auf alle Dienst- und Freireisenden der LVG.
- b) **„Fracht“** erstreckt sich auch auf die Dienstfracht der LVG.
- c) **„Abfertigungsgebäude / -flächen“** sind alle auf dem Flughafen zur Ankunfts- und Abflugsabfertigung eines Flugzeuges benutzten Gebäude/ Flächen.
- d) **„Ladung“** ist Gepäck (einschließlich Besatzungsgepäck), Fracht (einschließlich Dienstfracht), Post (einschließlich Dienstpost) und Ballast.

4.1.3 Grundlagen der Entgeltberechnung

Die veröffentlichten Entgelte für Bodenabfertigungsdienste gemäß Leistungsverzeichnis sind Paketentgelte. Die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen der Bodenabfertigung berechtigt nicht zur Reduzierung der jeweiligen Entgelte.

Für das Vorhalten, Verwalten und Bedienen der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigungsdienste erhebt der Flughafen ein Nutzungsentgelt. In Abhängigkeit vom Nutzungsumfang wird das Entgelt gestaffelt nach:

- Brückenentgelt für Passagierflugzeuge
- Remote-Entgelt für Passagierflugzeuge
- Remote-Entgelt für Fracht- und Postflugzeuge.

Das Verzeichnis der Nutzungsentgelte ist in der Entgeltordnung gemäß Abschnitt 4.4 festgelegt.

Für die Bodenabfertigung durch den Flughafen entrichtet die LVG ein Handlingsentgelt. Das Entgelt kann in Abhängigkeit vom Umfang der Abfertigungsleistung oder der Anzahl der Abfertigungsereignisse zwischen der LVG und dem Flughafen in einem Bodenabfertigungsvertrag vereinbart werden. Liegt kein Vertrag vor, werden die Abfertigungsentgelte der Entgeltordnung gemäß Abschnitt 4.5 als vereinbart betrachtet. In Abhängigkeit vom Abfertigungsumfang wird das Entgelt gestaffelt nach:

- Brückenentgelt für Passagierflugzeuge
- Remote-Entgelt für Passagierflugzeuge.

Handlingsentgelte für ausschließliche Fracht- und Postabfertigungen werden nicht veröffentlicht und auf kalkulatorischer Grundlage vereinbart.

Für Leistungen, die im Handlingsentgelt nicht enthalten sind, werden Entgelte nach dem Verzeichnis der Sonderleistungen gemäß Abschnitt 4.7 berechnet. Für die Nutzung der Infrastruktur der Allgemeinen Luftfahrt wird ein Nutzungsentgelt gemäß Abschnitt 4.8 berechnet. Sofern im Bereich Allgemeine Luftfahrt Abfertigungsleistungen erbracht werden, erfolgt die Rechnungslegung auf der Grundlage der Entgelte für Sonderleistungen gemäß Abschnitt 4.7.

Schuldner der Entgelte für die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung, für die Nutzung der Infrastruktur der Allgemeinen Luftfahrt und für die Bodenabfertigungsdienste (Handlingsentgelte) sind:

- a) die LVG, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die LVG als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

4.2 Leistungsverzeichnis für die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigungsdienste

4.2.1 Abfertigungsvorfelder

- Vorhaltung von Abfertigungsvorfeldern mit technischer Ausstattung, wie Befeuerungs- und Beleuchtungsanlagen, einschließlich der Flächen zum Zu- und Abrollen und der positionsnahen Bereitstellungsflächen für Abfertigungsfahrzeuge und Abfertigungsgeräte;
- Abstellen von Luftfahrzeugen für den Zeitraum der Bodenabfertigung bis zu **3 Stunden**;

Der Flughafen kann festlegen, dass aus technologischen Gründen nach dem Abfertigungsvorgang ein Positionswechsel erfolgt.

- Nutzung der Rollflächen zum Zwecke des Zu- und Abrollens zwischen Rollwegen und Abfertigungspositionen;
- Nutzung der positionsnahen Bereitstellungsflächen für Abfertigungsfahrzeuge und –geräte für die Dauer des Abfertigungsvorganges und eines Bereitschaftszeitraumes von 10 Minuten davor und danach.

4.2.2 Fluggastbrücken

- Bereitstellen von Fluggastbrücken einschließlich der zugehörigen Boardingstationen für gebäudenahe Abfertigungsvorgänge;
- Bedienen der Fluggastbrücken während des Abfertigungsvorganges.

4.2.3 Stationäre Bodenstromversorgung

- Bereitstellen stationärer Bodenstromversorgungsanlagen an den Fluggastbrücken;
- Herstellen und Entkoppeln der Verbindung der Bodenstromversorgungsanlage mit dem Flugzeug.

Die Versorgung mit Bodenstrom ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.4 Gepäckfördersysteme

- Bereitstellen und Bedienen der Gepäckförderanlagen ankunfts- und abflugseitig;
- Bereitstellen von Einrichtungen für die Gepäckabfertigung einschließlich der dafür erforderlichen Räumlichkeiten und Übergabeflächen;
- Sortieren und Bereitstellen des Gepäcks;
- Transportieren des Abfluggepäcks bis zur Übergabestelle;
- Transportieren des Ankunftsgepäcks von der Übergabestelle zum Ausgabeband bzw. zur Transfereingabe;
- Bearbeitung von Transfer-, Sperr- und Kuriergepäck.

4.2.5 Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge

- Bereitstellen und Bedienen der Rollführungs- und Andocksysteme;
- Durchführung der Vorfeldkontrolle für den gesamten Abfertigungsvorfeldbereich einschließlich des Bedienens der hierfür erforderlichen technischen Überwachungseinrichtungen;
- Überwachung der Betriebssicherheit auf dem Abfertigungsvorfeld;
- Vorhaltung von Lotsenfahrzeugen;
- Durchführung von Lotsendiensten.

4.2.6 Fluginformationssystem

- Bereitstellen und Bedienen von technischen Einrichtungen, die für eine ausreichende Information aller am Flughafen tätigen Dienste und der Fluggäste erforderlich sind;

Der Flughafen wird im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bei der Anzeige von Flügen Mehrfachnummern kenntlich machen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

- Vorhaltung von Räumlichkeiten für die Verkehrszentrale und die Fluggastinformation;
- Durchführung der Verkehrsplanung und -lenkung;
- Betreiben von Fluggast-Informationsstellen, insbesondere Informationsschalter im Terminalbereich.

4.2.7 Flugzeugenteisungssystem

- Vorhaltung von gekennzeichneten Enteisungsflächen einschließlich der Entsorgungsanlagen;
- Vorhaltung der Anlagen für die Lagerung und Aufbereitung von Wasser und Enteisungsflüssigkeiten.

Der Enteisungsvorgang ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.8 Versorgungssystem für Frischwasser

- Vorhaltung einer Aufbereitungsanlage mit Befüllstation zur Bereitstellung von Frischwasser in Trinkwasserqualität gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der erforderlichen Räumlichkeiten hierfür sowie zur Frostfreiheit der Spezialfahrzeuge.

Die Frischwasserversorgung der Luftfahrzeuge ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.9 Entsorgungssystem für Fäkalien

- Vorhaltung einer Entsorgungsstation für Flugzeugfäkalien;
- Vorhaltung von Einrichtungen zum frostfreien Unterstellen und Befüllen der Fahrzeuge sowie zur Bevorratung von Desinfektionszusätzen.

Der Fäkaliendienst am Luftfahrzeug ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.10 Entsorgungssystem für Abfall

- Vorhaltung von Flächen und technischen Einrichtungen für das artgerechte Sammeln und Aufbereiten von Abfällen;
- Bereitstellung von Abfallcontainern.

Die Abfallentsorgung ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.3 Leistungsverzeichnis für die Bodenverkehrsdienste (Luftfahrzeugabfertigung)

Die nachstehend aufgeführten Leistungen für Bodenabfertigungsdienste werden durch die PortGround GmbH im Namen und auf Rechnung des Flughafens erbracht.

4.3.1 Be- und Entladedienste

- Vorhalten, Hin- und Rückführen sowie Bedienen von Fluggasttreppen;
- Vorhalten, Hin- und Rückführen sowie Bedienen von Geräten zur Be- und Entladung von Ladungen;
- Vorhalten und Bedienen von Fahrzeugen zur Beförderung von Fluggästen zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude in angemessenem Umfang;

Zusätzliche Fahrten auf Weisung einer LVG (Last-Minute-Fluggäste, Crewtransporte) gelten als Sonderleistung.

- Öffnen und Schließen der Laderaumtüren;
- Bedienen der bordeigenen Ladehilfen;
- Einmaliges Ausladen der Ladungen gemäß Anweisung der LVG;
- Vorhalten und Bedienen geeigneter Geräte zur Beförderung von Ladungen zwischen Flugzeug und Übergabestelle oder zwischen Flugzeugen des Auftraggebers gemäß dessen Anweisungen;
- Übergeben / Empfangen der Ladungen;
- Einmaliges Verladen, Verstauen und Sichern von ladefertig vorbereiteter Ladung gemäß den Anweisungen der LVG, sofern diese Verfahren den deutschen Arbeitsschutzbestimmungen, wie sie z. B. in den Unfallverhütungsvorschriften niedergelegt sind, entsprechen;

Verzurrmaterial wird von der LVG gestellt oder als Sonderleistung in Rechnung gestellt. Ein nachträgliches Heraussuchen von Gepäck wird als Sonderleistung berechnet.

- Ergreifen von geeigneten Maßnahmen, um für den jeweiligen Abfertigungsvorgang übergebene Paletten, Behälter, Netze, Gurte, Verzurrösen und anderes Verzurrmaterial der LVG vor Beschädigung oder Verlust zu schützen;

Jede Beschädigung oder jeder Verlust ist an die LVG zu melden.

- einmalige Neuverteilung der Ladungen in den Frachträumen der Flugzeuge gemäß den schriftlichen Anweisungen der LVG;

- Vorhaltung von Lagermöglichkeiten für Ladeeinheiten (ULD) und deren Schutz vor Witterungseinflüssen;

Die Nutzung der Lagermöglichkeiten gilt als Sonderleistung.

4.3.2 Flugzeugabfertigung

- Vorhalten, Vorlegen und Entfernen der Bremsklötze;
- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen von Besatzungstreppen;
- Vorhalten mobiler Außenbord-Stromversorgungsgeräte;
- Versorgung des Flugzeuges mit Bodenstrom bis zu 30 Minuten; Leistungen über diesen Zeitraum hinaus gelten als Sonderleistung.
- Vorhalten von Schleppfahrzeugen für das Schleppen und Herausdrücken von Flugzeugen auf der Abfertigungsfläche.
Die Nutzung von Schleppfahrzeugen bei Starts und Enteisungsvorgängen gilt als Sonderleistung.
- Vorhalten mobiler Luftanlassgeräte zum Anlassen der Triebwerke.
Die Nutzung gilt als Sonderleistung.

4.3.3 Flugzeugservice

4.3.3.1 Flugzeuginnenreinigung

(Transitreinigung, soweit in der planmäßigen Bodenzeit möglich)

Kabine

- Leeren der Rückentaschen / Seitentaschen;
- Leeren der Aschenbecher;
- Säubern der Sitze;
- Ausrichten der Sitze und Gurte;
- Säubern des Kabinenfußbodens;
- Einsammeln und Entfernen des Abfalls;
- Leeren der Abfallbehälter;
- Beseitigen von Luftkrankheitsresten;
- bei Bedarf Auswechseln einzelner Kopfpolsterbezüge (Bezüge sind von der Luftverkehrsgesellschaft zu stellen);
- bei Bedarf Säubern einzelner verschmutzter Kabinenfenster von innen sowie einzelner Klapptische.

Bordküche

- Säubern der Bordküche und Anrichten von außen;
- Säubern des Fußbodens der Bordküche;
- Entleeren der Abfallbehälter außer Cateringartikeln, Bestückung mit Abfallbeuteln der LVG.

Toiletten

- Beseitigen von Abfall;
- Säubern des Fußbodens;
- Reinigen und Desinfizieren der Sitze und Waschbecken;
- Säubern des Spiegels.

Die Reinigung von Cockpit und Laderäumen gilt als Sonderleistung. Erweiterte Transitreinigungen, Night Stop Cleaning und Deep Cleaning werden gesondert vereinbart.

4.3.3.2 Toilettendienst

- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen eines Toilettenwagens;
- Entleeren und Ausspülen der Toiletten, Nachfüllen der Flüssigkeiten gemäß Anweisung der LVG.

4.3.3.3 Wasserversorgung

- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen eines Frischwasserwagens;
- Nachfüllen der Wasserbehälter mit Frischwasser mit Trinkwasserqualität.

4.4 Entgelte für die Nutzung der Zentralen Infrastruktur der Bodenabfertigungsdienste

Gr	Flugzeugtyp		LC	Brücken- Abfertigung EUR	Remote- Abfertigung Passagier-Lfz. EUR	Remote- Abfertigung Fracht / Post EUR
1						
1	Flugzeuge	2,0 – 5,0 t	A2146		80,00	
2						
2	Flugzeuge	5,0 – 10,0 t	A2147		125,00	
3						
3	Bombardier	DHC 8-100/-200	A2123		270,00	
3	Dornier	DO 328	A2153		270,00	
3	Embraer	EMB 120	A2160		270,00	
3	Embraer	EMB 135	A2199		270,00	
3	Saab	SF 340	A2148		270,00	
4						
4	Aerospatiale	ATR 42	A2101		345,00	310,00
4	Antonov	AN 26	A2285			310,00
4	Antonov	AN 32	A2286			310,00
4	Bombardier	CRJ 100/200	A2219		345,00	310,00
4	Bombardier	DHC 8-300	A2124		345,00	
4	Embraer	EMB 145	A2161		345,00	
4	Fokker	F 50	A2126		345,00	310,00
4	Saab	S 2000	A2196		345,00	
5						
5	Aerospatiale	ATR 72	A2102		405,00	355,00
5	Bombardier	CRJ 700	A2144		405,00	
5	Bombardier	DHC 8-400	A2159		405,00	
5	Ilyushin	IL 114	A2252		405,00	
6						
6	Antonov	AN 72	A2248			550,00
6	Antonov	AN 148	A2172	655,00	570,00	
6	Antonov	AN 158	A2173	655,00	570,00	
6	Avro	RJ 70	A2203	655,00	570,00	
6	Avro	RJ 85	A2231	655,00	570,00	550,00
6	Avro	RJ 100	A2232	655,00	570,00	550,00
6	Bombardier	CRJ 900	A2120		570,00	
6	Bombardier	CRJ 1000	A2169		570,00	
6	Embraer	EMB 170	A2138	655,00	570,00	
6	Embraer	EMB 175	A2154	655,00	570,00	
6	Fokker	F 70	A2223	655,00	570,00	
6	Fokker	F 100	A2127	655,00	570,00	
6	Sukhoi	SSJ 100-95	A2174	655,00	570,00	

Gr	Flugzeugtyp	LC	Brücken- Abfertigung EUR	Remote- Abfertigung Passagierflz. EUR	Remote- Abfertigung Fracht / Post EUR
7					
7	Airbus	A 318	A2157	810,00	740,00
7	Boeing	B 737-500	A2112	810,00	740,00
7	Boeing	B 737-600	A2287	810,00	740,00
7	Airbus	A 220-100	A2170	810,00	740,00
7	Embraer	E190	A2155	810,00	740,00
7	Embraer	E195	A2156	810,00	740,00
7	Embraer	E190-E2	A2191	810,00	740,00
7	Transall	C 160	A2164		655,00
8					
8	Airbus	A 319	A2230	900,00	820,00
8	Boeing	B 737-300	A2110	900,00	820,00
8	Boeing	B 737-700	A2288	900,00	820,00
8	Airbus	A 220-300	A2171	900,00	820,00
8	Embraer	E195-E2	A2192	900,00	820,00
9					
9	Airbus	A 320	A2105	1.130,00	1.020,00
9	Airbus	A 321	A2200	1.130,00	1.020,00
9	Boeing	B 737-400	A2111	1.130,00	1.020,00
9	Boeing	B 737-800	A2255	1.130,00	1.020,00
9	Boeing	B 737 MAX 8	Neu	1.130,00	1.020,00
9	Boeing	B 737-900	A2293	1.130,00	1.020,00
9	Boeing	B 737 MAX 9	Neu	1.130,00	1.020,00
10					
10	Boeing	B 757-200	A2116	1.565,00	1.440,00
10	Lockheed	C 130	A2165		1.280,00
11					
11	Boeing	B 757-300	A2295	1.770,00	1.605,00
11	Boeing	B 767-200	A2117	1.770,00	1.605,00
11	Ilyushin	IL 76	A2162		1.445,00
12					
12	Airbus	A 300-100	A2103	2.405,00	2.185,00
12	Airbus	A 400M	A2175		1.955,00
12	Boeing	B 767-300	A2119	2.405,00	2.185,00

Gr	Flugzeugtyp		LC	Brücken- Abfertigung EUR	Remote- Abfertigung Passagierflz. EUR	Remote- Abfertigung Fracht / Post EUR
13						
13	Airbus	A 330-200	A2283	2.935,00	2.655,00	2.365,00
13	Airbus	A 330-300	A2208	2.935,00	2.655,00	2.365,00
13	Airbus	A 330-800	Neu	2.935,00	2.655,00	2.365,00
13	Airbus	A 330-900	Neu	2.935,00	2.655,00	2.365,00
13	Airbus	A 340-300	A2211	2.935,00	2.655,00	
13	Airbus	A 340-500	A2291	2.935,00	2.655,00	
13	Airbus	A 350-900	A2214	2.935,00	2.655,00	
13	Boeing	B 777-200	A2251	2.935,00	2.655,00	2.365,00
13	Boeing	B 787-8	A2166	2.935,00	2.655,00	
13	Mc Donnell Douglas	C 17	A2167			2.365,00
13	Mc Donnell Douglas	MD 11	A2226			2.365,00
14						
14	Airbus	A 340-600	A2292	3.405,00	3.090,00	
14	Airbus	A 350-1000	A2215	3.405,00	3.090,00	
14	Antonov	AN 124	A2246			2.745,00
14	Boeing	B 747-200	A2113			2.745,00
14	Boeing	B 747-400	A2114	3.405,00	3.090,00	2.745,00
14	Boeing	B 747-8	A2168	3.405,00	3.090,00	2.745,00
14	Boeing	B 777-300	A2179	3.405,00	3.090,00	
14	Boeing	B 787-9	A2180	3.405,00	3.090,00	
14	Boeing	B 787-10	A2181	3.405,00	3.090,00	
15						
15	Airbus	A 380-800	A2177	4.920,00	4.470,00	

4.5 Handlingsentgelt der Bodenabfertigungsdienste

Gr	Flugzeugtyp		LC	Brücken-Abfertigung EUR	Remote- Abfertigung EUR
1					
1	Flugzeuge	2,0 – 5,0t	A2146		125,00
2					
2	Flugzeuge	5,0 – 10,0t	A2147		175,00
3					
3	Bombardier	DHC 8-100/-200	A2123		350,00
3	Dornier	DO 328	A2153		350,00
3	Embraer	EMB 120	A2160		350,00
3	Embraer	EMB 135	A2199		350,00
3	Saab	SF 340	A2148		350,00
4					
4	Aerospatiale	ATR 42	A2101		500,00
4	Antonov	AN 26	A2285		500,00
4	Antonov	AN 32	A2286		500,00
4	Bombardier	CRJ 100/200	A2219		500,00
4	Bombardier	DHC 8-300	A2124		500,00
4	Embraer	EMB 145	A2161		500,00
4	Fokker	F 50	A2126		500,00
4	Saab	S 2000	A2196		500,00
5					
5	Aerospatiale	ATR 72	A2102		655,00
5	Bombardier	CRJ 700	A2144		655,00
5	Bombardier	DHC 8-400	A2159		655,00
5	Ilyushin	IL 114	A2252		655,00
6					
6	Antonov	AN 72	A2248		725,00
6	Antonov	AN 148	A2172	650,00	725,00
6	Antonov	AN 158	A2173	755,00	810,00
6	Avro	RJ 70	A2203	650,00	725,00
6	Avro	RJ 85	A2231	705,00	775,00
6	Avro	RJ 100	A2232	755,00	810,00
6	Bombardier	CRJ 900	A2120		805,00
6	Bombardier	CRJ 1000	A2169		835,00
6	Embraer	EMB 170	A2138	650,00	725,00
6	Embraer	EMB 175	A2154	650,00	725,00
6	Fokker	F 70	A2223	650,00	725,00
6	Fokker	F 100	A2127	755,00	810,00
6	Sukhoi	SSJ 100-95	A2174	755,00	810,00

Gr	Flugzeugtyp		LC	Brücken-Abfertigung EUR	Remote- Abfertigung EUR
7					
7	Airbus	A 318	A2157	790,00	880,00
7	Boeing	B 737-500	A2112	790,00	880,00
7	Boeing	B 737-600	A2287	790,00	880,00
7	Airbus	A 220-100	A2170	790,00	880,00
7	Transall	C 160	A2164		880,00
7	Embraer	E190	A2155	840,00	915,00
7	Embraer	E195	A2156	840,00	915,00
7	Embraer	E190-E2	A2191	840,00	915,00
8					
8	Airbus	A 319	A2230	950,00	1.025,00
8	Boeing	B 737-300	A2110	950,00	1.025,00
8	Boeing	B 737-700	A2288	950,00	1.025,00
8	Airbus	A 220-300	A2171	950,00	1.025,00
8	Embraer	E195-E2	A2192	950,00	1.025,00
9					
9	Airbus	A 320	A2105	1.260,00	1.365,00
9	Airbus	A 321	A2200	1.485,00	1.580,00
9	Boeing	B 737-400	A2111	1.020,00	1.125,00
9	Boeing	B 737-800	A2255	1.115,00	1.225,00
9	Boeing	B 737 MAX 8	Neu	1.115,00	1.225,00
9	Boeing	B 737-900	A2293	1.440,00	1.580,00
9	Boeing	B 737 MAX 9	Neu	1.440,00	1.580,00
10					
10	Boeing	B 757-200	A2116	1.495,00	1.625,00
10	Lockheed	C 130	A2165		1.790,00
11					
11	Boeing	B 757-300	A2295	2.085,00	2.240,00
11	Boeing	B 767-200	A2117	2.085,00	2.240,00
11	Ilyushin	IL 76	A2162		2.595,00
12					
12	Airbus	A 300	A2103	2.460,00	2.710,00
12	Airbus	A 400M	A2175		2.710,00
12	Boeing	B 767-300	A2119	2.460,00	2.710,00

Gr	Flugzeugtyp		LC	Brücken-Abfertigung EUR	Remote- Abfertigung EUR
13					
13	Airbus	A 330-200	A2283	2.900,00	3.220,00
13	Airbus	A 330-300	A2208	2.900,00	3.220,00
13	Airbus	A 330-800	Neu	2.900,00	3.220,00
13	Airbus	A 330-900	Neu	2.900,00	3.220,00
13	Airbus	A 340-300	A2211	2.900,00	3.220,00
13	Airbus	A 340-500	A2291	2.900,00	3.220,00
13	Airbus	A 350-900	A2214	3.200,00	3.510,00
13	Boeing	B 777-200	A2251	2.900,00	3.220,00
13	Boeing	B 787-8	A2166	2.900,00	3.220,00
13	Mc Donnell Douglas	C 17	A2167		3.220,00
13	Mc Donnell Douglas	MD 11	A2226		3.220,00
14					
14	Airbus	A 340-600	A2292	3.680,00	4.200,00
14	Airbus	A 350-1000	A2215	3.835,00	4.210,00
14	Antonov	AN 124	A2246		4.280,00
14	Boeing	B 747-200	A2113	3.350,00	3.760,00
14	Boeing	B 747-400	A2114	3.680,00	4.200,00
14	Boeing	B 747-8	A2168	4.200,00	4.675,00
14	Boeing	B 777-300	A2179	3.680,00	4.200,00
14	Boeing	B 787-9	A2180	3.680,00	3.850,00
14	Boeing	B 787-10	A2181	4.200,00	4.675,00
15					
15	Airbus	A 380-800	A2177	6.900,00	8.500,00

4.6 Zuschläge / Ermäßigungen bei Entgelten gemäß 4.4, 4.5 und 4.9

- 4.6.1** Für getrennte Abfertigung wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % erhoben. Getrennte Abfertigungen sind gegeben, wenn zwischen Landung (on-block) und Start (off-block) mehr als 90 Minuten liegen, bei Großraumflugzeugen (v.a. Luftfahrzeuge der Kategorie 11-15), wenn zwischen Landung und Start mehr als 180 Minuten liegen. Dabei ist "on-block" der Zeitpunkt, zu dem die Bewegung des Luftfahrzeuges beim Aufrollen auf den Standplatz endet und "off-block" der Zeitpunkt, zu dem das Luftfahrzeug mit eigener oder fremder Kraft zum Start abrollt.
- 4.6.2** Für die Abfertigung von Flugzeugen, bei denen Landung (on-block) und Start (off-block) in der Nachtzeit erfolgen, d.h. nach 20.00 Uhr (Ortszeit) und vor 06.00 Uhr (Ortszeit), wird ein Zuschlag von 20 % erhoben. Wenn bei einer Abfertigung entweder nur die Landung oder nur der Start in die Nachtzeit fallen, wird die Hälfte des angegebenen Zuschlages berechnet. Schulflüge werden bis 23.00 Uhr (Ortszeit) von einem Nachtzuschlag befreit, wenn dies mindestens 72 Stunden vorher angemeldet wird. Ambulanz- und Rettungsflüge sind von der Zahlung eines Nachtzuschlages befreit.
- 4.6.3** Bei Abfertigungen, die zusätzliche Aufwendungen bei der Be- und Entladung, bei der Reinigung der Flugzeuge und / oder bei der Nutzung der Gepäckaufnahme- bzw. Gepäckausgaberräume einschließlich der technischen Einrichtungen erfordern, wird auf das jeweilige Entgelt ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 20 % erhoben.
- 4.6.4** Bei einer technischen Landung ohne Ladungsveränderung werden 50 % des jeweiligen Entgeltes berechnet. Bei Veränderung der Ladung und / oder beim Aussteigen der Passagiere ist das volle Entgelt zu entrichten.
- 4.6.5** Wenn bei Bereitstellungs- oder Überführungsflügen ein Abfertigungsvorgang entfällt, wird bei Passagierflugzeugen eine Ermäßigung von 10 % und bei Frachtflugzeugen eine Ermäßigung von 20 % gewährt.
- 4.6.6** Für die Abfertigung von Frachtflugzeugen werden keine Handlingsentgelte veröffentlicht. Die Entgelte werden auf der Grundlage des zu erwartenden kalkulatorischen Aufwandes vereinbart. Ist eine Vereinbarung nicht möglich, wird ein Zuschlag von 40 % auf das veröffentlichte Remote-Handlingsentgelt erhoben. Bei Frachtflugzeugen sowie bei Passagierflugzeugen mit Frachtzuladung wird durch das Handlingsentgelt nur der Aufwand für die Be- und Entladung der Fracht und den Transport zwischen Flugzeug und Lager abgegolten. Die Verladung außergewöhnlicher Luftfracht (sperrige oder schwere Güter, Tiere u.a.) wird, soweit dadurch ein besonderer Aufwand an Personal oder Gerätezeiten entsteht und kein Bodenabfertigungsvertrag abgeschlossen wurde, gesondert entsprechend dem Entgeltverzeichnis für Sonderleistungen berechnet.
- 4.6.7** Bei Abfertigungen, für die Vorabend Check In angeboten wird, wird ein Zuschlag in Höhe von 10% erhoben.

4.7 Entgelte für Sonderleistungen der Bodenabfertigungsdienste

Nr.	Leistung	Einheit	EUR
4.7.1 Personal			
A4002	Vorarbeiter	je angefangene ½ Stunde	40,00
A4005	Flugzeugabfertiger	je angefangene ½ Stunde	30,00
A4404	Kontrollwagen mit Fahrer	je angefangene ¼ Stunde	35,00
4.7.2 Starten/Bodenstromversorgung			
Bodenstromgeräte			
A0114	Bodenstrom für Lfz bis 35 t MTOW	je angefangene Stunde	60,00
A0115	Bodenstrom für Lfz über 35 t MTOW	je angefangene Stunde	120,00
Airstarter			
A4111	Airstarter (Anlassen d. Triebwerke)	je Vorgang / max. 15 min.	150,00
A4111 S	Bei Anforderung und Bereitstellung des Airstarters ohne Leistungserbringung werden 50 % des Entgeltes berechnet		
Vorwärmen			
A4608	Vorwärmgerät für Lfz bis 35 t MTOW	je angefangene ½ Stunde	120,00
A4609	Vorwärmgerät für Lfz über 35 t MTOW	je angefangene ½ Stunde	160,00
4.7.3 Be- und Entladung			
Treppen und Hebezeuge			
A4302	Fluggasttreppe	je angefangene ½ Stunde	100,00
A4317	Schlepptreppe / Wartungstreppe	je angefangene ½ Stunde	50,00
A4307	High Loader	je angefangene ½ Stunde	200,00
A0127	Gabelstapler	je angefangene ½ Stunde	70,00
A0112	Hubwagen manuell	je angefangene ½ Stunde	25,00
A4416	Hubtransporter 20 t (bis 2,30 m)	je angefangene ½ Stunde	200,00
A4310	Verwendung des Enteisers als Hubbühne	je angefangene ½ Stunde	200,00
A4422	Containertransportwagen 5 t	je angefangene ½ Stunde	120,00
A0520	Hubsteiger mit Bedienung	je angefangene ½ Stunde	70,00
Fahrzeuge und Hilfsmittel			
A4405	Kleinbus (max. 8 Passagiere)	je Fahrt / max. 15 min	35,00
A4401	Passagierbus	je Fahrt / max. 15 min	50,00
A4402	Crewtransport	je Fahrt / max. 15 min	30,00
A0135	Dolly	je angefangene ½ Stunde	20,00
A4406	Gepäckanhänger	je angefangene ½ Stunde	5,00
A4407	Gepäckförderbandwagen	je angefangene ½ Stunde	50,00
A4411	Förderband	je angefangene ½ Stunde	65,00
A4435	PowerStow	je angefangene ½ Stunde	150,00
A4415	Diesel-/Elektroschlepper / Transportfahrzeug	je angefangene ½ Stunde	50,00

Nr.	Leistung	Einheit	EUR
Be- und Entladeservice			
A5024	Zusätzliches Heraussuchen von Gepäck und Frachtstücken nach abgeschlossener Beladung	je Mitarbeiter und angefangene ½ Stunde	30,00
A4115	Gepäckidentifizierung	je Mitarbeiter und angefangene ½ Stunde	30,00
A4708	Belly Change	je Vorgang / max. 15 min	50,00
A4042	Abholung von Gepäck am Gate/ Brücke (max. 10 Gepäckstücke)	je Vorgang / max. 15 min	30,00
A2600	Gepäckscan gemäß IATA R753		auf Anfrage

4.7.4 Bewegen des Flugzeuges

A4300	Lfz-Schleppstange	je Vorgang	50,00
A4313	Flugzeugschlepper	je Vorgang / max. 15 min.	250,00

4.7.5 Flugzeugservice

Toiletten- /Frischwasserservice			
A4112	Toilettenservice	je Ablassstutzen	80,00
A4113	Frischwasserservice	je Ablassstutzen	80,00
A4706	Wasserauffangwagen	je Vorgang	55,00
Material			
A0242	Spanngurte	je Stück	30,00
A0245	Abdeck-/ Stretchfolie	je m ²	0,50
A4722	Verzurrseile	je Stück	1,20
A4723	Verzurrösen	je Stück	5,00
A4727	Unterlegbretter	je Stück	4,50
A4728	Saugmatten AVIH	je Stück	8,00
A4700	Ballast - 25 kg Säcke	je Sack	25,00
Container/Palettenablage			
A0173	Mietzins für die Fläche je Rollenbahn	je Tag	10,00
Flugzeuginnenreinigung			
A4116	Night-Stop-Reinigung		auf Anfrage
A4119	Grundreinigung / Deep Cleaning		auf Anfrage
A4128	Transitreinigung		auf Anfrage

Flugzeugenteisung

Für die Flugzeugenteisung gilt die jeweils aktuelle Preisliste, welche auf Anfrage bereitgestellt werden kann.

Nr.	Leistung	Einheit	EUR
4.7.6 Sonstige Leistungen			
A0260	Entsorgung von Müll aus Lfz, der nicht unter Punkt 4.3.3.1. Flugzeuginnenreinigung fällt	je Sack	30,00
A4033	Walk-Out Assistance	je Vorgang	50,00
A4041	Handlings-Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge < 5,7 t MTOW	je Vorgang	125,00
A4044	Handlings-Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge < 25 t MTOW	je Vorgang	250,00
A4045	Handlings-Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge < 50 t MTOW	je Vorgang	350,00
A4046	Handlings-Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge ≥ 50 t MTOW	je Vorgang	455,00
A4098	Handlings-Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für VIP / Regierungsflüge	je Vorgang	500,00

4.8 Entgelte im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt (GA)

Allgemeine Luftfahrt (GA) bezeichnet den gesamten, außerhalb des Linien- und Charterflugverkehrs durchgeführten gewerblichen und nicht gewerblichen Flugbetrieb mit Flugzeugen mit einer maximalen Kapazität von bis zu 15 Passagieren. Hierzu gehören u. a. Geschäftsreiseflug, Werksflug, Sportflug, Schulung und Ausbildung sowie gewerbliche Flugdienste.

Auf vorherige Anfrage können Ausnahmen zugelassen werden.

4.8.1 Grundentgelt GA

Gr	Flugzeugtyp	LC	EUR
1	bis 1,2 t MTOW	A2189	12,00 €
	bis 1,7 t MTOW	A2100	16,00 €
	bis 2,0 t MTOW	A2190	53,00 €
	bis 3,0 t MTOW	A2491	68,00 €
	bis 4,0 t MTOW	A2492	80,00 €
	bis 5,0 t MTOW	A2493	100,00 €
2	bis 10 t MTOW	A2299	215,00 €
3	bis 16 t MTOW	A2166	480,00 €
4	bis 25 t MTOW	A2167	640,00 €
5	bis 40 t MTOW	A2168	835,00 €
6	bis 45 t MTOW	A2169	1.155,00 €
7	bis 60 t MTOW	A2170	1.335,00 €

4.8.1.1 Leistungen

- Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge
- Bereithalten und Nutzung von Abfertigungsvorfeldern
- Annehmen des Flugzeuges / Hubschraubers
- Abstellen von Luftfahrzeugen für den Zeitraum der Bodenabfertigung von bis zu 3 Stunden
- Nutzung der Flächen zum Zweck des Zu- und Abrollens zwischen Rollwegen und Abfertigungspositionen
- Vorhalten, Vorlegen und Entfernen der Bremsklötze sowie Be- und Entladung
- Vorhaltung mobiler Außenbord-Stromversorgungsgeräte, Luftanlassgeräte und Schleppfahrzeuge
- Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke
- Crew- und Passagiertransport einmalig zwischen Flugzeug und Terminal und zurück
- Nutzung der Einrichtungen des GA Bereiches für Selfbriefing inkl. Crew Lounge
- Meldung der statistischen Flugdaten

4.8.1.2 Zuschlag für getrennte Abfertigung

Für getrennte Abfertigung wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % erhoben. Getrennte Abfertigungen sind gegeben, wenn zwischen Landung (on-block) und Start (off-block) mehr als 90 Minuten liegen. Dabei ist "on-block" der Zeitpunkt, zu dem die Bewegung des Luftfahrzeuges beim Aufrollen auf den Standplatz endet und "off-block" der Zeitpunkt, zu dem das Luftfahrzeug mit eigener oder fremder Kraft zum Start abrollt.

4.8.1.3 Nachtzuschlag

Für die Abfertigung von Flugzeugen, bei denen Landung (on-block) und Start (off-block) in der Nachtzeit erfolgen, d.h. nach 20.00 Uhr (Ortszeit) und vor 06.00 Uhr (Ortszeit), wird ein Zuschlag von 20 % erhoben. Wenn bei einer Abfertigung entweder nur die Landung oder nur der Start in die Nachtzeit fallen, wird die Hälfte des angegebenen Zuschlages berechnet. Schulflüge werden bis 23.00 Uhr (Ortszeit) von einem Nachtzuschlag befreit, wenn dies mindestens 72 Stunden vorher angemeldet wird. Ambulanz- und Rettungsflüge sind von der Zahlung eines Nachtzuschlages befreit.

Nr.	Leistung	Einheit	EUR
4.8.2 Sonderleistungen GA			
A4812	GA-Abfertiger	je angefangene ½ Stunde	28,00
A4403	Schleppstange für GA Flugzeuge	je Vorgang	5,50
A4803	Verzurren von Kleinflugzeugen	je Vorgang	13,50
A4804	Nass-Schnee fegen, Flächenkanten reinigen	je angefangene ½ Stunde	27,00
A4805	Innenreinigung ohne Müllentsorgung	je Mitarbeiter und angefangene ¼ Std.	17,50
A4808	Scheiben putzen	je Vorgang	6,75
A4809	Elt.-Anschlüsse zur Verfügung stellen	je Vorgang	3,00
A4711	Starthilfe max. 3 Versuche a' 5 Sekunden	je Vorgang	44,00
A6366	Hotelreservierung	je Buchung und Person	5,00
A5020	Leerbehältnis (1l) für Enteisungsmittel ADF Typ-1	je Stück	3,00
A1597	Hangarstellplatz für Flugzeuge < 2 t MTOW	je angef. 24 Stunden	65,00
A1598	Hangarstellplatz für Flugzeuge ≥ 2 t MTOW	je angef. 24 Stunden	180,00
A4814	Ein- und Aushallen von Flugzeugen < 2 t MTOW	je Vorgang.	27,00
A4821	Ein- und Aushallen von Flugzeugen ≥ 2 t MTOW	je Vorgang	38,00
A4815	Triebwerke vorwärmen für Flugzeuge < 2 t MTOW	je Vorgang / max. 15 min.	24,00
A4040	Müllentsorgung	je Sack	16,00

Nr.	Leistung	Einheit	EUR
4.8.3 Cateringleistungen GA			
A4170	Bereitstellung Catering lt. Kundenauftrag		auf Anfrage
A4171	Reinigung von Besteck / Geschirr		auf Anfrage
A4172	Bereitstellung Heißwasser	je Liter	0,45
A4173	Transportleistungen von / zum Lfz.	je Vorgang / max. 15 min.	27,00
A4174	Kontrolle von Cateringlieferungen	je Vorgang	15,00
A4175	Bereitstellung Presseerzeugnisse		auf Anfrage
A4179	Lagerung Equipment / Kühlen Catering	je m ² und angef. 24 Std.	27,75
A4183	Stornogebühr Catering	je Vorgang	15,00
4.8.4 Handlings-Assistance			
	<ul style="list-style-type: none"> • Abruf und Ausdruck von Briefingunterlagen • Cateringbestellungen • Zeitungsbestellungen • Hotelbestellungen für Flugzeugbesatzungen • zusätzliche Fahrten zwischen Flugzeug und Terminal 		
A4813	Handlings-Assistance < 5,7 t MTOW	je Vorgang	110,00
A4816	Handlings-Assistance < 25 t MTOW	je Vorgang	225,00
A4817	Handlings-Assistance < 50 t MTOW	je Vorgang	340,00
A4818	Handlings-Assistance ≥ 50 t MTOW	je Vorgang	455,00
A4819	Handlings-Assistance für VIP / Regierungsflüge	je Vorgang	490,00
4.8.5 VIP Services			
A6012	VIP-Lounge	bis 2 Stunden	170,00
A6013	VIP-Lounge	jede weitere Stunde	60,00
A6014	VIP-Lounge	Tagessatz	400,00
A6100	VIP-Handling (Lounge)	je Fluggast	40,00
A6150	VIP-Handling (Lounge / Check In)	je Fluggast	50,00
A4177	Bereitstellung Catering lt. Kundenauftrag VIP-Lounge		auf Anfrage
A6170	VIP Planung und Organisation / Sondergenehmigung		auf Anfrage
A7303	Sicherheitsbegleitung auf der Luftseite	je Vorgang	190,00
A7304	Begleitung auf der Luftseite mit PKW	je Vorgang	250,00
A6115	Vermietung Roter Teppich	Tagessatz	50,00
A6144	Verlegung Roter Teppich	je Vorgang	80,00
A6145	Aufstellung von Pylonen und Fahnen	je Vorgang	120,00
A7312	Reservierung von Parkflächen in der Vorfahrt	je PKW / bis zu 3 Std.	35,00
A7313	Reservierung von Parkflächen in der Vorfahrt	je Bus / bis zu 3 Std.	45,00
	Porterservice		auf Anfrage

4.9 Fluggastabfertigung und Operations

Ansprechpartner für Passage- und Operations- Entgelte ist:

FSG Flughafenservice Gesellschaft mbH
Herr Uwe Stange
Flughafenstraße
01109 Dresden

Tel.: +49 (0) 341/224 3044
Fax: +49 (0) 341/224 3045
E-Mail: Uwe.Stange@portground.com

4.9.1 Grundentgelt Passage

Das Grundentgelt umfasst folgende Leistungen:

- Registrierung von Fluggästen für einen Flug (Check-in)
- Annahme und Kennzeichnung von Reise- und Sondergepäck
- Vergabe von Sitzplätzen
- Organisation des Einsteigevorganges in das Luftfahrzeug (Boarding)
- Erfassung von Gepäckunregelmäßigkeiten (PIR-Aufnahme)

Nr.	Leistung	Einheit	EUR
A32XX	Passagier- Handling für Flugzeuge ≤ 50 Sitze	je Vorgang	200,00
A32XX	Passagier- Handling für Flugzeuge ≤ 100 Sitze	je Vorgang	250,00
A32XX	Passagier- Handling für Flugzeuge ≤ 200 Sitze	je Vorgang	350,00
A32XX	Passagier- Handling für Flugzeuge ≤ 300 Sitze	je Vorgang	400,00
A32XX	Passagier- Handling für Flugzeuge > 301 Sitze	je Vorgang	auf Anfrage

Nr.	Leistung	Einheit	EUR
4.9.2 Sonderleistungen Passage			
A6230	Inkasso von Entgelten und Gebühren (z. B. Übergepäck) je Vorgang		10 % Provision 30,00
A6231	Betreuung von Fluggästen bei Flugunregelmäßigkeiten in einem Einsatzzeitraum STD +30 Minuten und mehr	je angefangene ½ Stunde	
A6232	Nutzung des Abfertigungssystems Damarel (DCS) inkl. Material (Bordkarten / Gepäckanhänger)	je Fluggast	0,35
A6233	Übermittlung von Fluggastdaten an Behörden (APIS)	je Fluggast	0,07
A6234	Betreuung von Gästen mit besonderem Anforderungsprofil (unbegleitete Minderjährige, VIP usw.)	je Fluggast	10,00
A6235	Öffnung zusätzlicher – über das normale Maß hinausgehender – Abfertigungsschalter, z. B. für Gruppen	je angefangene Stunde	75,00
A6236	Eingabe von Property Irregularity Reports (PIR) in das flughafeneigene WORLDTRACER-System	je Vorgang	10,00
A6237	Bereitstellung von Personal	je angefangene ½ Stunde	30,00
A6060	Airport Lounge (Personen ab 12 Jahre)	je Fluggast	22,69
A6061	Airport Lounge (Personen bis einschl. 11 Jahre)	je Fluggast	15,97

4.9.3 Leistungen Operations

A4035	Bereitstellung eines Ramp Agenten bzw. Turnaround Coordinators; Versenden von operativen Meldungen (MVT, LDM, CPM)	je Vorgang	100,00
A4037	Erstellung eines Ladeplanes mit Loadsheet (ohne ULD-Ladesystem)	je Vorgang	75,00
A4037A	Erstellung eines Ladeplanes mit Loadsheet (mit ULD-Ladesystem)	je Vorgang	125,00